

Häufige Fragen zur Prüfung des individuellen Betreuungsbedarfs



Informationen zu Betreuungsumfängen ab dem Kita-Jahr 2027/2028

Auf einen Blick

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW, gültig ab dem 01.08.2027, erhalten die Träger von Kitas den gesetzlichen Rahmen, Betreuungszeiten flexibler zu gestalten. Neben den bisher bekannten Betreuungsumfängen von 25, 35 und 45 Wochenstunden können auch Betreuungsumfänge von 30 oder 40 Wochenstunden angeboten werden. Da voraussichtlich nicht alle Einrichtungen einen Betreuungsumfang von 40 Wochenstunden anbieten können, ist eine direkte Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung erforderlich.

Warum muss ein Betreuungsbedarf nachgewiesen werden?

Die Einführung eines verbindlichen Bedarfsnachweises für Betreuungsbedarfe über 35 Wochenstunden dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 24 SGB VIII und gewährleistet eine sachgerechte, transparente sowie wirtschaftliche Zuweisung der Betreuungsstunden.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Betreuungsumfang zu den persönlichen und familiären Situationen passt und Kinder bedarfsgerecht betreut werden können. Zugleich hilft die individuelle Bedarfsermittlung der Kindertageseinrichtung und dem Träger dabei, frühzeitig einzuschätzen, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang Personal benötigt wird. So können die vorhandenen Personalressourcen möglichst bedarfsgerecht geplant werden.

Ab welchem Betreuungsumfang ist eine individuelle Bedarfsprüfung erforderlich?

Bei einem benötigten Betreuungsumfang von mehr als 35 Wochenstunden (40 oder 45 Stunden) wird der individuelle Betreuungsbedarf von Seiten des Jugendamtes geprüft.

Muss der Bedarfsnachweis jährlich eingereicht werden?

Zur Bedarfsprüfung muss ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 ein Bedarfsnachweis eingereicht werden. Auch dann, wenn bereits für das Kindergartenjahr 2026/2027 ein Bedarfsnachweis eingereicht wurde.

Für die darauffolgenden Kindergartenjahre (ab dem Kindergartenjahr 2028/2029) ist eine erneute Vorlage des Formulars bei kontinuierlich fortgeführten Betreuungsverhältnissen (Bestandskinder) nicht erforderlich, sofern sich keine Änderungen des Beschäftigungsumfangs oder der sonstigen persönlichen Verhältnisse, die für die Bedarfsfeststellung maßgeblich sind, ergeben haben. Geänderte Voraussetzungen sind umgehend mitzuteilen.

Muss ein Betreuungsbedarf pro Kind eingereicht werden?

Nein. Der Betreuungsbedarf wird pro Familie erfasst. Im Online-Antrag können Geschwisterkinder hinzugefügt werden.

Welche Faktoren werden bei der Prüfung berücksichtigt?

Berücksichtigt werden insbesondere:

- Umfang der beruflichen Tätigkeit,
- Fahr- und Abholzeiten
- die Suche nach einer beruflichen Tätigkeit,
- Ausbildungs- oder Studienzeiten,
- Schicht- oder wechselnde Arbeitszeiten,
- die Betreuungssituation innerhalb der Familie,
- Pflege von Angehörigen,
- besondere soziale oder pädagogische Bedarfe sowie
- weitere besondere familiäre oder berufliche Umstände.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Nachweise und der individuellen Gesamtsituation.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Abhängig von der persönlichen, familiären Situation sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

- Arbeitgeberbescheinigung(en) je sorgeberechtigten Elternteil,
- Nachweis/Übersicht zu Schicht- oder wechselnder Arbeitszeiten,
- Nachweis über eine selbstständige Tätigkeit,
- Nachweis über Arbeitssuche und Perspektive zur Aufnahme inkl. Umfang der Tätigkeit,
- Immatrikulationsbescheinigungen,
- Ausbildungsvertrag,
- Nachweis über berufliche Maßnahmen,
- Bescheinigung einer Fachstelle zum bedarfsgerechten Betreuungsumfang des Kindes oder
- Nachweis über Pflegetätigkeit

Werden Fahrzeiten berücksichtigt?

Ja. Notwendige und angemessene Fahrzeiten werden bei der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs berücksichtigt. Hierbei ist über das Online-Dokument auch mitzuteilen, ob diese Fahrwege mit dem PKW oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden.

Was gilt für Alleinerziehende?

Lebt ein Kind nur bei einem sorgeberechtigten Elternteil, muss der Bedarfsnachweis nur von diesem Elternteil eingereicht werden.

Bei Alleinerziehenden wird insbesondere berücksichtigt, in welchem zeitlichen Umfang die Betreuung des Kindes aufgrund beruflicher, schulischer oder vergleichbarer Verpflichtungen sichergestellt werden muss.

Was gilt, wenn beide Eltern oder Sorgeberechtigten berufstätig sind?

Bei gemeinsam betreuenden Eltern oder Sorgeberechtigten werden die beruflichen, schulischen oder vergleichbaren Verpflichtungen beider Personen berücksichtigt. Daraus wird der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes ermittelt.

Was muss beachtet werden, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Bedarfsprüfung in Elternzeit ist?

Falls im Laufe des Kindergartenjahres die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit anvisiert ist, muss dies entsprechend mitgeteilt bzw. nachgereicht werden. Nutzen Sie dazu bitte das Feld "Hinweise an das Jugendamt" im Online-Antrag.

Was gilt bei Schichtdienst?

Bei Schichtdienst oder regelmäßig wechselnden Arbeitszeiten wird die konkrete zeitliche Situation berücksichtigt. Hierbei ist die im Arbeitsvertrag angegebene monatliche/wöchentliche Arbeitszeit anzugeben sowie ggf. ein exemplarischer Dienstplan über mind. zwei Wochen hinweg.

Was gilt bei Selbstständigkeit?

Selbstständig tätige Personen müssen ihre berufliche Tätigkeit und den damit verbundenen zeitlichen Umfang nachvollziehbar darlegen. Die Arbeitgeberbescheinigung kann dementsprechend selbst ausgefüllt und unterschrieben werden. Darüber hinaus wird ein Nachweis über die Selbstständigkeit, wie beispielsweise ein Schreiben des Steuerberaters/der Steuerberaterin oder ein Auszug aus dem Gewerberegister benötigt.

Was gilt bei Studium oder Ausbildung?

Auch Studium, Ausbildung und vergleichbare berufliche Maßnahmen werden bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Hierfür sind geeignete Nachweise (Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ähnliches) einzureichen, aus denen Art und Umfang der jeweiligen Verpflichtung hervorgehen.

Können besondere soziale oder pädagogische Gründe berücksichtigt werden?

Ja. Auch besondere persönliche, familiäre oder pädagogische Gründe werden bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs berücksichtigt. In diesen Fällen kann eine fachliche Einschätzung einer geeigneten Fachstelle erforderlich sein. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

Kann die Pflege eines Angehörigen berücksichtigt werden?

Ja. Eine regelmäßige und erhebliche Pflegeverpflichtung wird bei der Prüfung berücksichtigt. Hierfür sind geeignete Nachweise über Art und Umfang der Pflege vorzulegen.

Wichtig: Bitte laden Sie Ihren Nachweis einer Pflegeverpflichtung unter dem Punkt "Arbeitgeberbescheinigung – Datei auswählen" hoch.

Führt eine Vollzeitbeschäftigung automatisch zu einem bestimmten Betreuungsumfang?

Nein. Entscheidend ist nicht allein die Bezeichnung einer Tätigkeit als Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung. Maßgeblich ist die individuelle Gesamtsituation und der daraus entstehende tatsächliche Betreuungsbedarf.

Müssen Änderungen dem Jugendamt mitgeteilt werden?

Ja. Änderungen, die Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf haben, müssen zeitnah mitgeteilt werden. Dazu gehören beispielsweise Änderungen des Beschäftigungsumfangs, der Beginn oder das Ende einer Tätigkeit oder wesentliche Veränderungen der familiären Betreuungssituation.

Was passiert, wenn Unterlagen fehlen?

In dem Fall kann keine abschließende Prüfung stattfinden. Das Jugendamt wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten die fehlenden Unterlagen nicht eingereicht werden, kann kein Betreuungsbedarf von mehr als 35 Wochenstunden bewilligt werden.

Wie erfolgt eine Rückmeldung nach erfolgter Bedarfsprüfung?

Sie erhalten nach erfolgter Bedarfsprüfung eine Antwort per E-Mail. Bitte legen Sie diese Ihrer Kindertageseinrichtung vor.

Falls Ihr Kind erst neu in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ist die Bedarfsfeststellung für einen 40 oder 45 Stunden Platz **keine** Zusage für einen Betreuungsplatz, sondern der Nachweis, dass ein Betreuungsplatz über 35 Wochenstunden benötigt wird. Nach Zusage über einen Betreuungsplatz legen Sie die E-Mail bitte Ihrer Kindertageseinrichtung vor.